

## **Gemischt ethnische und binationale Familien in Ex-Jugoslawien**

**Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro  
und Serbien: Rechtliche Grundlagen von Einreise,  
Aufenthaltsrecht und Einbürgerung**

Stefan Piller

Weyermannsstrasse 10  
Postfach 8154  
CH-3001 Bern

Für Paketpost:  
Weyermannsstrasse 10  
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75  
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch  
www.osar.ch

PC-Konto  
30-16741-4  
Spendenkonto  
PC 30-1085-7

Januar 2007

Angaben zum Autor:

Stefan Piller hat 2006 ein Studium der Geschichte und der Staatswissenschaften an der Universität Freiburg i. Ue. abgeschlossen. Von Juni bis Dezember 2006 absolvierte er ein Praktikum in der Länderanalyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH).

## Impressum

**HERAUSGEBERIN**

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH  
Postfach 8154, 3001 Bern  
Tel. 031 / 370 75 75  
Fax 031 / 370 75 00  
E-Mail: [INFO@osar.ch](mailto:INFO@osar.ch)  
Internet: [www.osar.ch](http://www.osar.ch)  
  
PC-Konto: 30-1085-7

**AUTOR**

Stefan Piller


**SPRACHVERSIONEN**

deutsch, ohne Übersetzung

**PREIS**

Fr. 20.-- inkl. 2,4 Prozent MWSt., zuzgl. Versandkosten

**COPYRIGHT**

© 2007  Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
2.1	Bosnien-Herzegowina .....	4
2.1.1	Einreise .....	4
2.1.2	Aufenthalt .....	5
2.1.3	Einbürgerung .....	6
2.2	Kosovo .....	7
2.2.1	Einreise .....	7
2.2.2	Aufenthalt .....	8
2.2.3	Einbürgerung .....	9
2.3	Mazedonien .....	10
2.3.1	Einreise .....	10
2.3.2	Aufenthalt .....	11
2.3.3	Einbürgerung .....	12
2.4	Montenegro .....	13
2.4.1	Einreise .....	13
2.4.2	Aufenthalt .....	14
2.4.3	Einbürgerung .....	15
2.5	Serbien .....	17
2.5.1	Einreise .....	17
2.5.2	Aufenthalt .....	17
2.5.3	Einbürgerung .....	18
<b>3</b>	<b>Praxis der Behörden</b> .....	<b>19</b>
3.1	Vorbemerkung .....	19
3.2	Fehlen von gültigen Dokumenten, bürokratische Hindernisse, Kosten ..	20

# 1 Einleitung

Gemischtethnische Ehepaare waren in Jugoslawien keine Seltenheit.<sup>1</sup> Da der Krieg nicht nur neue Staaten, sondern auch ethnisch homogene Regionen schuf, sahen sich diese Familien nach dem Krieg mit erheblichen Problemen rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur konfrontiert. Aufgrund der Unauflösbarkeit des ethnischen Gegensatzes und der damit verbundenen Unmöglichkeit, in einem der Logik des ethnischen Hasses gehorchenden Krieg als Familie einen Platz zu finden, blieb vielen nur die Flucht in europäische Länder übrig. Viele binationale respektive gemischt ethnische Paare heirateten zudem oft erst in den Ländern, in denen sie Zuflucht suchten.

Viele dieser Paare und Familien erhielten in der Schweiz nur ein vorläufiges Bleiberecht und müssen nun nach der aus Sicht der internationalen Gemeinschaft weitgehenden Befriedung und Stabilisierung der Region<sup>2</sup> in völlig veränderte Verhältnisse zurückkehren. Neben der sehr geringen gesellschaftlichen Akzeptanz von Mischehen und der daraus resultierenden Diskriminierungen durch nichtstaatliche und staatliche Akteure vor allem in ländlichen und in vormals von ethnischen «Säuberungen» heimgesuchten Gebieten<sup>3</sup> gibt es ein weiteres Problem: Die durch den Krieg diesen Ehepaaren sozusagen aufgezwungene Binationalität schafft auch beachtliche rechtliche Hindernisse für ein gemeinsames und menschenwürdiges Familienleben, dessen Schutz Artikel 8 der *Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten*<sup>4</sup> sowie Artikel 9 und 10 des *Übereinkommens über die Rechte der Kinder*<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Vgl. NZZ Online, Vollendete ethnische Säuberung in Bosnien? Kontroverse Einschätzung der Rückkehrer-Problematik, 20.10.2006, Quelle: <http://www.nzz.ch/2006/10/20/al/articleEJ194.html>; Martin Woker, «Sarajewo als Schmelztiegel der Nation. Zögerliche Rückkehr der Serben in Bosniens Hauptstadt», in *Neue Zürcher Zeitung*, 01.06.2002. Gemäss einer Auskunft des *Immigration and Refugee Board of Canada* lag die Zahl der Mischehen im ehemaligen Jugoslawien bei etwa 13 Prozent, vgl. Immigration and Refugee Board of Canada, Responses to Information Requests, Yugoslavia: Information on whether identification documents indicated the ethnic affiliation or background of an individual, and on how ethnicity was determined, 01.03.1995, Quelle: <http://www.unhcr.org/home/RSDCOI/3ae6aab024.html>. In Bosnien belief sich die Zahl gemischt ethnischer Ehen vor dem Krieg sogar auf etwa 30 Prozent, vgl. Immigration and Refugee Board of Canada, Responses to Information Requests, Bosnia and Herzegovina: Follow-up to BOS38361.E of 31 January 2002 on the situation of persons in ethnically mixed marriages, 07.06.2002, Quelle: <http://www.unhcr.org/home/RSDCOI/3df4be1530.html>.

<sup>2</sup> Neben Bosnien-Herzegowina und Mazedonien zählt gemäss Bundesratsbeschluss ab dem 1. Januar 2007 auch Montenegro zu den «verfolgungssicheren Staaten», vgl. <http://www.news.admin.ch/message/?lang=de&msg-id=9086>.

<sup>3</sup> Vgl. Danilo Rakic, Position and Recommendations of *Group 484* Concerning the Return of Citizens of Serbia and Montenegro from the Countries of Western Europe, Juli 2005, S. 20-21, Quelle: <http://www.grupa484.org.yu/english/asylum-and-readmission>; UNHCR, Position on the Continued International Protection Needs of Individuals from Kosovo, Juni 2006, S. 3-5 und 8, Quelle: <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/rsd/rsddocview.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=449664ea2>; European Commission against Racism and Intolerance, Third Report on «the Former Yugoslav Republic of Macedonia», 25.06.2004, Kap. 138, S. 31, Quelle: [http://www.coe.int/t/e/human\\_rights/ecri/1-ecri/2-country-by-country\\_approach/tyrom/The\\_Former\\_Yugoslav\\_Republic\\_of\\_Macedonia\\_CBC\\_3.pdf](http://www.coe.int/t/e/human_rights/ecri/1-ecri/2-country-by-country_approach/tyrom/The_Former_Yugoslav_Republic_of_Macedonia_CBC_3.pdf); European Commission against Racism and Intolerance, Report on Bosnia and Herzegovina, 25.06.2004, Kap. 46, S. 22, Quelle: [http://www.coe.int/t/e/human\\_rights/ecri/1-ecri/2-country-by-country\\_approach/bosnia\\_and\\_herzegovina/Bosnia%20Herzegovina%20report%20-%20cri05-2.pdf](http://www.coe.int/t/e/human_rights/ecri/1-ecri/2-country-by-country_approach/bosnia_and_herzegovina/Bosnia%20Herzegovina%20report%20-%20cri05-2.pdf); E-Mail-Auskunft vom European Center for Minority Issues an die SFH vom 25.09.2006; E-Mail-Auskunft vom Helsinki Committee for Human Rights of the Republic of Macedonia an die SFH vom 28.09.2006. E-Mail-Auskunft vom European Center for Minority Issues an die SFH vom 25.09.2006; Gesprächsnotiz zur Telefonauskunft von Johannes Neudeck, CVJM Sachsen, langjährige Tätigkeit in Bosnien, 20.06.2006; Gesprächsnotiz zur Telefonauskunft von T.W., einem früheren Mitarbeiter der GfV, der heute teilweise in Bosnien lebt, 23.06.2006.

<sup>4</sup> Vgl. *Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten*, 4. November 1950, Quelle: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i/1/0.101.de.pdf>. Alle in diesem Themenpapier behandelten Staaten und Provinzen haben die EMRK unterzeichnet.

vorschreiben.<sup>6</sup> So ist eine Trennung der Familie bei einer Rückführung nach einem beendeten Asylverfahren heute kein Einzelfall mehr, obwohl sich anschliessend die Herstellung der Familieneinheit im Herkunftsland eines der Ehepartner als oftmals schwierig, wenn nicht gar als unmöglich erweist.<sup>7</sup>

Bei einer Rückkehr können Schwierigkeiten bei der Einreise, bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen und bei Einbürgerungsverfahren des ausländischen Elternteiles und der gemeinsamen Kinder auftreten, sofern letztere im Ausland, beziehungsweise in der Schweiz, geboren sind. Erst die Erlangung eines geregelten Aufenthaltsstatus oder gar erst die Staatsbürgerschaft eröffnen dem ausländischen Elternteil und den Kindern den Zugang zu grundlegenden Rechten und sozialen Dienstleistungen wie Gesundheitsfürsorge, Arbeitslosenunterstützung, Renten und Schule. Wenn Mitglieder der Rückkehrerfamilien ihren Aufenthalt nicht ordnungsgemäss registrieren lassen können, kann dies die Familie in eine sozioökonomisch prekäre, unter Umständen sogar existenziell bedrohliche Lage führen. Die Beschaffung einer Aufenthaltsbewilligung kann schliesslich daran scheitern, dass die antragstellende ausländische Person und Elternteil nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt oder nicht im Besitz der notwendigen persönlichen Dokumente ist, zum Beispiel weil diese nicht mehr gültig, nicht vorhanden, aus praktischen Gründen nicht erhältlich, im Krieg zerstört oder auf der Flucht verloren gegangen sind. Handelt es sich bei den Antragstellenden wie meist um Angehörige einer ethnischen Minderheit, ist selbst bei Erfüllung der gesetzlichen Kriterien eine diskriminierungsfreie Behördenpraxis keineswegs gewährleistet.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl. *Übereinkommen über die Rechte der Kinder*, 20.11.1989, Quelle: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0\\_107.de.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0_107.de.pdf). Alle in diesem Themenpapier behandelten Staaten und Provinzen haben die Kinderrechtskonvention unterzeichnet.

<sup>6</sup> Soweit die Eltern tatsächlich mit ihren Kindern in familiärer Gemeinschaft leben, schützt Artikel 8 der EMRK auch ausser- beziehungsweise nichteheliche Beziehungen sowie nach Gewohnheitsrecht geschlossene Ehen, vgl. Caroni Martina, *Privat- und Familienleben zwischen Menschenrecht und Migration. Eine Untersuchung zu Bedeutung, Rechtsprechung und Möglichkeiten von Art. 8 EMRK im Ausländerrecht*, 1999, S. 21-36 und 74-77.

<sup>7</sup> Dem Grundsatz der Einheit der Familie ist auch beim Vollzug einer Wegweisung Rechnung zu tragen, vgl. Asylgesetz vom 26. Juni 1998, Art. 44 Abs. 1, Quelle: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/142.31.de.pdf>.

<sup>8</sup> Vgl. Danilo Rakic, a.a.O., S. 22-25; UNHCR, *Position on the Continued International Protection Needs of Individuals from Kosovo*, a.a.O. S. 6-7 und 9; UNHCR, *Analysis of the Situation of Internally Displaced Persons from Kosovo in Serbia and Montenegro: Law and Practice*, Oktober 2004, S. 17, Quelle: <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/rsd/rsddocview.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=42120e554>; Kälin, Walter, *Commission on Human Rights, Specific Groups and Individuals: Mass Exoduses and Displaced Persons, Report of the Representative of the Secretary-General on the human rights of internally displaced persons, Addendum: Mission to Bosnia and Herzegovina*, 29.12.2005, S. 13-18, Quelle: <http://www.unhcr.org/home/RSDCOI/441181f50.pdf>; Kälin, Walter, *Commission on Human Rights, Specific Groups and Individuals: Mass Exoduses and Displaced Persons, Report of the Representative of the Secretary-General on the human rights of internally displaced persons, Addendum: Mission to Serbia and Montenegro*, 09.01.2006, S. 7-8 und 15-19, Quelle: <http://www.unhcr.org/home/RSDCOI/441181fcc1.pdf>; Amnesty International, *Bosnia and Herzegovina. Behind closed gates: ethnic discrimination in employment*, 26.01.2006, Quelle: <http://web.amnesty.org/library/print/ENGEUR630012006>; Amnesty International, *A wasted year. The continuing failure to fulfill key human rights commitments made to the Council of Europe*, 22.03.2005, S. 36-47, Quelle: <http://web.amnesty.org/library/index/ENGEUR700052005>; International Organization for Migration, *Information for Returnees to Serbia and Montenegro, Fact Sheet Serbia and Montenegro*, Juli 2004, S. 3 und 8; Roma Centre of Skopje/European Roma Rights Centre, *Shadow Report on the Situation of Romani Women in the Republic of Macedonia*, November 2005, Kap. 5.2, S. 10-11, Quelle: <http://www.errc.org/db/01/97/m00000197.pdf>; Petar Antic, *Roma and Right to Legal Subjectivity in Serbia*, April 2004, S. 5-14. Gemäss E-Mail-Auskunft von Grupa 484 treffen Erkenntnisse aus den Studien von Danilo Rakic und Petar Antic grundsätzlich auch auf andere Minderheiten in anderen Teilen des früheren Jugoslawiens zu, vgl. E-Mail-Auskunft von Grupa 484 an die SFH vom 27.09.2006.

Das vorliegende Themenpapier hat zum Ziel, die **gesetzlichen Einreise-, Aufenthalts- und Einbürgerungsvoraussetzungen** zu durchleuchten, unter denen der ausländische Elternteil und seine Kinder in das Land einreisen können, in dem sie sich gemeinsam mit dem anderen Elternteil längerfristig niederlassen wollen. Im Kontext der nach wie vor angespannten und mitunter gewaltvollen interethnischen Beziehungen<sup>9</sup> wird das Augenmerk anschliessend auf Probleme der behördlichen Praxis bei der Regelung von Einreise, Aufenthalt und Einbürgerung gerichtet.

Nicht oder nur am Rande Gegenstand der Untersuchung sind hingegen die allgemeinen Schwierigkeiten, mit denen generell **Binnenvertriebene** und **RückkehrerInnen** – unabhängig von der ethnischen Zusammensetzung der Familie – in den neuen Balkanstaaten konfrontiert sind.

Im folgenden wird die Staatszugehörigkeit desjenigen Elternteiles, dessen Heimatstaat sich die Familie zur dauerhaften Wohnsitznahme ausgesucht hat, als nachgewiesen und dokumentiert betrachtet. Dies bedeutet, dass er oder sie über gültige Reisepapiere verfügen und weder der Ausreise noch der in der Heimat zu veranlassenden Aufenthaltsregistrierung etwas im Weg steht, auch wenn schon auf dieser Ebene bereits Schwierigkeiten auftreten können.

Die Darstellung der rechtlichen Grundlagen und formellen Abläufe von Einreise, Aufenthaltsberechtigung und Einbürgerung soll keinesfalls zu dem irrtümlichen Schluss verleiten, auch die **Praxis der Behörden** sei so wie beschrieben und Hindernisse oder Schwierigkeiten für gemischtethnische oder binationale Paare und Familien in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens seien aufgrund klarer Regelungen nicht zu erwarten oder nicht unüberwindbar (vgl. unten 3.).

Nicht nur in Ex-Jugoslawien lassen **Gesetze per se keine Rückschlüsse auf die Behördenpraxis** und auf eine reibungslose und willkürfreie Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen zu. Schon gar nicht in einer Region, die immer noch unter den Folgen des Krieges, ethnischer Säuberung, Vertreibung und dem fortbestehenden Einfluss nationalistischer Politiker und Behörden leidet. Wenn in Bosnien-Herzegowina der Anteil der RückkehrerInnen, die wieder dort leben, wo sie vor dem Krieg lebten, nur auf ein Drittel geschätzt wird<sup>10</sup>, liegt das nicht an unzureichenden rechtlichen Bestimmungen, sondern vor allem daran, dass Minderheitsangehörige mit guten Gründen kein Vertrauen in die Behörden setzen, die von der Bevölkerungsmehrheit gestellt werden und im Ruf der Bevorzugung der eigenen Bevölkerungsgruppe, der Korruption und der Willkür stehen. De facto hat die ethnische Segregation, ungeachtet aller Absichtserklärungen nationaler Akteure und Wünschen der internationalen Gemeinschaft in den verschiedenen Nachfolgestaaten Jugoslawiens nicht ab- sondern zugenommen. Das gilt vor allem für Bosnien-Herzegowina und Kosovo, aber auch in Serbien und Mazedonien sind eine sinkende Toleranzschwelle und eine weitere Verfestigung der Trennung der Ethnien in Alltag und Beruf festzustellen.

<sup>9</sup> Vgl. Neil Arun, «Sarajevo finds love after the war», in *BBC News*, 28.02.2006, Quelle: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/europe/4746082.stm>; United Nations, Human Rights Committee, Report submitted by the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo to the Human Rights Committee on the Human rights Situation in Kosovo since June 1999, 13.03.2006, S. 70-76, Quelle: <http://www.ohchr.org/english/bodies/hrc/docs/AdvanceDocs/CCPR.C.UNK.1.pdf>; International Helsinki Federation for Human Rights, Annual Report, Bosnia Herzegovina, Kosovo and Montenegro, S. 91-92, 367-368, 377-378, Quelle: [http://www.ihf-hr.org/documents/doc\\_summary.php?sec\\_id=3&d\\_id=4255](http://www.ihf-hr.org/documents/doc_summary.php?sec_id=3&d_id=4255); Vgl. auch Anm. 3.

<sup>10</sup> Vgl. NZZ Online, Vollendete ethnische Säuberung in Bosnien? Kontroverse Einschätzung der Rückkehrer-Problematik, 20.10.2006, Quelle: <http://www.nzz.ch/2006/10/20/al/articleEJ194.html>

## 2 Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Bosnien-Herzegowina

#### 2.1.1 Einreise

Ausländischen Personen ist die Einreise nach Bosnien-Herzegowina erlaubt, wenn sie über **gültige Reisedokumente, ein gültiges Visum** sowie **ausreichend finanzielle Eigenmittel** verfügen und bei der Einreise unter anderem keine falschen persönlichen Angaben machen oder eine Gefahr für die innere Sicherheit des Landes darstellen.<sup>11</sup> Das Visumsgesuch ist mit entsprechendem Formular, Foto und Quittungsbeleg der bezahlten Gebühr an die jeweilige bosnische Auslandsvertretung zu richten. Wenn die Reisezwecke privater Natur sind, ist dem Gesuch ein Garantiebeziehungsweise Einladungsbrief einer bosnischen StaatsbürgerIn beizulegen.<sup>12</sup> Das Visum berechtigt zu einem Aufenthalt von maximal drei Monaten auf bosnisch-herzegowinischem Staatsgebiet. Es ist maximal ein Jahr gültig und kann verlängert werden.<sup>13</sup> Der zur Ausstellung eines Visums erforderliche Reisepass muss mindestens drei Monate über die Gültigkeitsdauer des Visums hinaus gültig sein.<sup>14</sup>

Personen **serbischer, montenegrinischer und mazedonischer Staatszugehörigkeit** steht die Möglichkeit einer **visumsfreien Einreise** mit einer Aufenthaltserlaubnis bis zu drei Monaten offen. Serbische und montenegrinische Staatsangehörige können visumsfrei mit einem Identitätsausweis einreisen.<sup>15</sup> Das gesetzliche Erfordernis der finanziellen Eigenständigkeit während des Aufenthalts bleibt bestehen. Als Beweise werden u.a. Garantie- oder Einladungsbriefe, Besitz von Bargeld, in Bosnien zugelassene Kreditkarten, Flugtickets, Reisequittungen sowie Grundbesitz akzeptiert. KosovoInnen,<sup>16</sup> die weder über jugoslawische noch serbische Reisepäs-

- 
- <sup>11</sup> Vgl. Law on Movement and Stay of Aliens and Asylum, 6 October 2003, Official Gazette of Bosnia and Herzegovina, Number 29, Art. 11 und 20, Quelle: <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/rsd/rsddocview.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=3f8fbf232>; United Nations, International Covenant on Civil and Political Rights, Human Rights Committee, Consideration of Reports submitted by States Parties under Article 40 of the Covenant, Initial Report, Bosnia and Herzegovina, 24.11.2005, Kap. 130, S. 45, Quelle: [http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/eccbf1ebbabf6c6ec125718500518f42/\\$FILE/G0545189.DOC](http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/eccbf1ebbabf6c6ec125718500518f42/$FILE/G0545189.DOC). Gemäss Artikel 14 d) dieses Gesetzes gilt auch ein Identitätsausweis mit Foto, der den Inhaber zu Reisen ins Ausland berechtigt, als Reisedokument, sofern ein Staatsvertrag, den Bosnien-Herzegowina mitunterzeichnet hat, diese Möglichkeit vorsieht.
- <sup>12</sup> Die Kosten belaufen sich auf 31 Euro für ein Visum mit einmaliger Einreiseerlaubnis und auf 57 Euro für ein Visum mit unbegrenzten Ein- und Ausreisemöglichkeiten, vgl. Ministry of Foreign Affairs of Bosnia and Herzegovina, Consular Information, Bosnia and Herzegovina entry visa requirements, Quelle: <http://www.bhembassy.org/>.
- <sup>13</sup> Vgl. Law on Movement and Stay of Aliens and Asylum, a.a.O., Art. 23.
- <sup>14</sup> Vgl. Zoran Perkovic, «The Visa Regime in Bosnia and Herzegovina: Development of a Legal and Institutional Framework in Accordance with the Standards of European Union», in *Institute of International Politics and Economics/European Movement in Serbia/Group 484, Visa Policy and the Western Balkan, 2006*, S. 94, Quelle: [http://www.grupa484.org.yu/file\\_download/45](http://www.grupa484.org.yu/file_download/45).
- <sup>15</sup> Vgl. Embassy of the Republic of Serbia – Bern, Consular Affairs, Visa Regime, Quelle: <http://www.yuamb.ch/?lang=EN&sctn=3.2.1>.
- <sup>16</sup> Nachfolgend als Personen definiert, die unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit gemäss Artikel 3 der UNMIK Regulation No. 2000/13 on the Central Civil Registry «Habitual Residents of Kosovo» sind, Quelle: [http://www.unmikonline.org/regulations/2000/re2000\\_13.htm](http://www.unmikonline.org/regulations/2000/re2000_13.htm). Diese Personen müssen im Kosovo geboren sein, oder mindestens ein im Kosovo geborener Elternteil haben, oder mindestens fünf Jahre ununterbrochen im Kosovo residiert haben. Ausgenommen von dieser Regel sind Personen, die aufgrund ihrer Flucht die minimale Residenzpflicht nicht erfüllen können.

se verfügen und nur im Besitz von *UNMIK*-Dokumenten, d.h. eines *Travel Document*, sind, müssen für die Einreise nach Bosnien-Herzegowina ein Visum beantragen.<sup>17</sup>

Das von der bosnisch-herzegowinischen Regierung im Juni 2000 unterzeichnete **Protokoll über vereinfachte Verfahren für aus dem Ausland zurückkehrende bosnisch-herzegowinische Flüchtlinge ohne Reisepapiere** schreibt den Schutz der Familie im Rahmen der Rückkehr vor. Im Hinblick auf die Wahrung der Einheit der Familie muss ausländischen Ehepartnern bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger sowie allenfalls im Ausland geborenen Kindern die Einreise nach Bosnien-Herzegowina gemeinsam mit anderen Familienmitgliedern erlaubt werden. Um eine getrennte Rückführung der Familie zu verhindern, fordert das bosnisch-herzegowinische Ministerium für zivile Angelegenheiten und Kommunikation die Innenministerien der beiden Entitäten auf, ein beschleunigtes Visumsverfahren für den ausländischen Ehepartner einzuleiten. Gleichzeitig bestätigen diese von Amtes wegen die durch Herkunft erworbene bosnisch-herzegowinische Staatsbürgerschaft der im Ausland geborenen Kinder.<sup>18</sup>

### 2.1.2 Aufenthalt

Unabhängig von der Art der Einreise muss die ausländische Person, die ihren Aufenthalt in Bosnien-Herzegowina verlängern will, spätestens 15 Tage vor Ablauf der dreimonatigen Aufenthaltserlaubnis ein Gesuch zur Erteilung einer **temporären Aufenthaltsbewilligung** einreichen. Sowohl die Verwirklichung der Ehegemeinschaft als auch die Familienzusammenführung bilden gesetzlich zugelassene Kriterien für einen temporären Aufenthalt. Dieser wird für die Dauer von einem Jahr gewährt oder bis vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Reisepasses des ausländischen Ehepartners. Erfolgt der Antrag zum Zwecke des gemeinsamen Ehe- oder Familienlebens, müssen dem Antrag eine Heiratsurkunde sowie ein Arztzeugnis beigelegt werden, das die Abwesenheit hochansteckender Krankheiten bei der gesuchstellenden Person sowie ihre Arbeitsfähigkeit attestiert, und das nicht älter als drei Monate ist. Zudem muss der bosnisch-herzegowinische Elternteil beweisen, dass er ein regelmäßiges Arbeitseinkommen erzielt oder sonstwie in der Lage ist, finanziell für die ganze Familie aufzukommen. Falls die Kinder mit dem ausländischen Elternteil einreisen und noch nicht über die bosnisch-herzegowinische Staatsbürgerschaft verfügen, sind die Bestimmungen zur Erlangung einer temporären Aufenthaltsbewilligung auf sie gleichermassen anwendbar. Vorliegend bedeutet dies, dass sie im Besitz gültiger Reisepapiere sein müssen. Solange die Ehe oder das Familienleben weiterhin bestehen, kann die temporäre Aufenthaltserlaubnis jeweils um ein Jahr verlängert werden.<sup>19</sup>

<sup>17</sup> Vgl. Ministry of Foreign Affairs of Bosnia and Herzegovina, Consular Information, Bosnia and Herzegovina entry visa requirements, a.a.O.; Law on Movement and Stay of Aliens and Asylum, a.a.O., Art. 13-15 und 19.

<sup>18</sup> Vgl. UNHCR, Protocol on Simplified Return Procedures, Bosnia and Herzegovina, Juni 2000, Kap. 5, Quelle: <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/rsd/rsddocview.htm?tbl=RSDLEGAL&id=3ae6b57b18>. Art. 6 der bosnisch-herzegowinischen Bylaw on Asylum vom 07. Juni 2004 gewährt ausländischen Flüchtlingen ausdrücklich das Recht auf Familienzusammenführung zum Schutz der Kinder, Quelle: <http://www.unhcr.org/home/RSDLEGAL/41075af14.pdf>.

<sup>19</sup> Vgl. Law on Movement and Stay of Aliens and Asylum, a.a.O., Art. 32-34 und 38; United Nations, International Covenant on Civil and Political Rights, Human Rights Committee, Consideration of Reports submitted by States Parties under Article 40 of the Covenant, Initial Report, Bosnia and Herzegovina, a.a.O., Kap. 132, S. 46.



Nach fünfjährigem legalem und ununterbrochenem Aufenthalt auf der Grundlage jährlich erneuerter temporärer Aufenthaltserlaubnisse kann der ausländische Elternteil eine **dauerhafte Aufenthaltserlaubnis** beantragen. Auslandsaufenthalte bis zu maximal 90 Tagen innerhalb eines Jahres werden nicht als Unterbrechung der legalen Wohnsitznahme betrachtet. Arbeitsfähigkeit und ärztlich nachgewiesene Abwesenheit hoch ansteckender Krankheiten werden weiterhin vorausgesetzt.<sup>20</sup>

Aufenthaltsgesuche sind spätestens 15 Tage vor Ablauf der bestehenden Aufenthaltsphase an die zuständige Organisationseinheit des bosnisch-herzegowinischen Ministeriums für Sicherheit zu richten. Anträge aus dem Ausland können über eine bosnisch-herzegowinische Auslandsvertretung eingereicht werden. Das Gesetz schreibt eine Entscheidungsfrist von maximal 30 Tagen vor. Ausländische Personen mit dauerhafter Aufenthaltserlaubnis müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt des Bescheides bei den zuständigen Verwaltungsbehörden an ihrem Wohnsitz vorstellig werden, um die Ausstellung einer **persönlichen Identitätskarte für Ausländer** zu beantragen. Bei temporärem Aufenthalt ist die Wohnsitznahme – oder ein allfälliger Wohnsitzwechsel nach erfolgter Abmeldung bei den Behörden am alten Wohnort – innerhalb von 48 Stunden neu zu registrieren. Bei dauerhaftem Aufenthalt beträgt die Frist acht Tage.<sup>21</sup>

### 2.1.3 Einbürgerung

Mit bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigen verheiratete ausländische Personen haben Anrecht auf eine **vereinfachte Einbürgerung**. Dazu muss die Ehe vor dem Einbürgerungsgesuch eine Mindestdauer von fünf Jahren aufweisen. Die ausländische Person muss zudem mindestens drei Jahre mit einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis in Bosnien-Herzegowina wohnhaft gewesen sein und auf ihre vor-malige Staatsbürgerschaft verzichten beziehungsweise diese verlieren – es sei denn, ein bilateraler Staatsvertrag zwischen Bosnien-Herzegowina und einem anderen Staat sehe eine andere Regelung vor. Der Verlust oder der Verzicht der ehemaligen Staatsbürgerschaft wird im Übrigen nicht verlangt, wenn dieser aus Sicht des Heimatstaates der ausländischen Person nicht erlaubt und somit unzumutbar ist. Für Ehepartner von RückkehrerInnen bosnisch-herzegowinischer Staatszugehörigkeit fällt das Erfordernis der legalen dreijährigen permanenten Wohnsitznahme weg.<sup>22</sup>

Auf bosnisch-herzegowinischem Staatsterritorium geborene **Kinder** erwerben die **Staatsbürgerschaft durch Herkunft**, wenn zum Zeitpunkt der Geburt mindestens ein Elternteil bosnisch-herzegowinischer Staatsbürger war. Im Ausland geborene Kinder können die Staatsbürgerschaft ebenfalls erlangen, falls der bosnisch-herzegowinische Elternteil die Kinder bei der zuständigen Behörde zur Aufnahme ins Staatsbürgerregister anmeldet und diese vor dem 23. Altersjahr in Bosnien-Herzegowina ihren permanenten legalen Wohnsitz hatten. Steht eine Rückkehr aus dem Ausland bevor, kann die Registrierung der Staatsbürgerschaft und die damit verbundene Ausstellung eines Reisepasses oder Eintragung in den Reisepass des bos-

<sup>20</sup> Vgl. Law on Movement and Stay of Aliens and Asylum, a.a.O., Art. 40; United Nations, International Covenant on Civil and Political Rights, Human Rights Committee, Consideration of Reports submitted by States Parties under Article 40 of the Covenant, Initial Report, Bosnia and Herzegovina, a.a.O., Kap. 133, S. 46.

<sup>21</sup> Vgl. Law on Movement and Stay of Aliens and Asylum, a.a.O., Art. 42, 46 und 53.

<sup>22</sup> Vgl. Law on Citizenship of Bosnia and Herzegovina, 27.07.1999, Art. 10 und 12, Quelle: <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/rsd/print.html?CATEGORY=RSDLEGAL&id=3ae6b5900>.

nisch-herzegowinischen Elternteiles auch über die jeweilige bosnisch-herzegowinische Auslandsvertretung veranlasst werden.<sup>23</sup> Ein Reisepass für Kinder kostet 73 Euro, der Eintrag in den Reisepass des bosnisch-herzegowinischen Elternteils 47 Euro.<sup>24</sup>

Einbürgerungs- und staatsbürgerrechtliche Registrierungsersuchen – bei letzteren allenfalls über die Auslandsvertretung – sind an die zuständige Organisationseinheit des Innenministeriums einer der beiden Entitäten zu richten. Beschlüsse über Einbürgerungsersuchen sind innerhalb von drei Wochen dem bosnisch-herzegowinischen Ministerium für zivile Angelegenheiten und Kommunikation zur Überprüfung vorzulegen. Negativentscheidungen sind schriftlich unter Angabe von Gründen zu eröffnen. Es besteht die Möglichkeit, den Entscheid in einem Administrativverfahren anzufechten.<sup>25</sup>

## 2.2 Kosovo

### 2.2.1 Einreise

Die von der *United Nations Interim Administration Mission* verwaltete bisherige serbische Provinz Kosovo verfügt weder über Auslandsvertretungen noch über ein eigenes Visumsystem. Das Einreisen ist kostenfrei. Einreisende müssen indes im Besitz gültiger Reisedokumente sein.<sup>26</sup>

An den verschiedenen Grenzposten beziehungsweise Einreisestellen treffen die Behörden eine Unterscheidung zwischen Personen, die ein Anrecht auf Einreise und zeitlich unbegrenzten Aufenthalt haben – wie Inhaber von **UNMIK-Dokumenten** oder **jugoslawischer beziehungsweise serbisch-(montenegrinischer) Identitäts- oder Reisepapiere** – und solchen, die eine **Einreiseerlaubnis** benötigen und anschliessend nur vorläufig aufenthaltsberechtigt sind. Kinder und Ehepartner von Personen, die im Besitz einer von den UNMIK-Polizeibehörden ausgestellten *Identity Card* oder eines *Travel Document* sind und entsprechend als *Habitual Residents of Kosovo* bezeichnet werden,<sup>27</sup> fallen in die erste Personenkategorie.<sup>28</sup> Der zweiten Kategorie zugerechnet werden Kinder und Ehepartner von Personen mit jugoslawischen beziehungsweise serbisch-(montenegrinischen) Identitäts- oder Reisepapieren.<sup>29</sup> Im zweiten Fall ermächtigt die im Reisedokument mit Stempel visierte Einreiseerlaubnis zu einem Aufenthalt bis zu 90 Tagen.<sup>30</sup> Ehe und Elternschaft müssen in beiden Fällen mit gültigen Geburts- und Heiratsurkunden belegt werden. Wenn die Ehe im Aus-

<sup>23</sup> Vgl. Law on Citizenship of Bosnia and Herzegovina, a.a.O., Art. 6 und 12. Vgl. insbesondere Anm. 16.

<sup>24</sup> Vgl. Ministry of Foreign Affairs of Bosnia and Herzegovina, Consular Information, Issuance of Travelling Documentation by Diplomatic and Consular Offices of Bosnia and Herzegovina abroad, a.a.O.

<sup>25</sup> Vgl. Law on Citizenship of Bosnia and Herzegovina, a.a.O., Art. 30-33.

<sup>26</sup> Vgl. UNMIK, New Regulation on Travel to Kosovo, Frequently Asked Questions, Quelle: [http://www.unmikonline.org/misc/FAQ\\_Movement\\_ofPersons.htm](http://www.unmikonline.org/misc/FAQ_Movement_ofPersons.htm).

<sup>27</sup> Vgl. Anm. 16.

<sup>28</sup> Vgl. UNMIK Regulation No. 2005/16 on the Movement of Persons into and out of Kosovo, 08.04.2005, Art. 2.1 c), Quelle: [http://www.unmikonline.org/regulations/2005/RE2005\\_16.pdf](http://www.unmikonline.org/regulations/2005/RE2005_16.pdf); UNMIK, New Regulation on Travel to Kosovo, a.a.O.

<sup>29</sup> Vgl. UNMIK Regulation No. 2005/16, a.a.O., Art. 4 e).

<sup>30</sup> Vgl. UNMIK Regulation No. 2005/16, a.a.O., Art. 6; UNMIK, New Regulation, a.a.O.

land geschlossen wurde und die Kinder daselbst geboren sind, sind die Urkunden in einer notariell beglaubigten Übersetzung vorzuweisen.<sup>31</sup>

Wenn bei einer gemeinsamen Einreise der kosovarische Elternteil nicht über serbisch-(montenegrinische) Papiere verfügt und noch nicht als *Habitual Resident* registriert ist<sup>32</sup>, kann die ganze Familie bis zur Registrierung des kosovarischen Elternteils mit einer temporären Aufenthaltserlaubnis einreisen.<sup>33</sup>

Die **Verweigerung der Einreise** muss schriftlich unter Angabe von Gründen und versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt werden. Es besteht die Möglichkeit, innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Negativentscheides eine schriftliche Beschwerde an das zuständige Lokalgericht zu richten, das letztinstanzlich entscheidet.<sup>34</sup>

### 2.2.2 Aufenthalt

Kinder und EhepartnerInnen von *Habitual Residents* sind unbeschränkt aufenthaltsberechtigt. Kinder und EhepartnerInnen aus dem Kosovo stammender Personen, die nicht über den Status eines *Habitual Resident* verfügen, jedoch im Besitz serbisch-(montenegrinischer) Identitäts- oder Reisedokumente sind, können ihre 90-tägige Aufenthaltserlaubnis beliebig oft um denselben Zeitraum verlängern. Das Gesuch muss spätestens 15 Tage vor Ablauf der laufenden Bewilligung beim Polizeihauptsitz in Pristina eingereicht werden.<sup>35</sup>

Die Registrierung als *Habitual Resident of Kosovo* im *Central Civil Registry* entspricht in gewisser Hinsicht dem Nachweis der kosovarischen «(Staats)bürgerschaft». Kinder – wenn sie nicht selbst im Kosovo geboren sind –, die mindestens einen Elternteil mit dem Status eines *Habitual Resident* haben, können diesen Status beantragen.<sup>36</sup> Nebst Identitätsdokumenten des kosovarischen Elternteils und der Kinder sowie einer Heiratsurkunde der Eltern sind als Beweisstücke für die Kinder gültige Geburtsurkunden jugoslawischer beziehungsweise serbisch-(montenegrinischer) oder ausländischer Herkunft vorzulegen. *UNMIK*-Geburtsurkunden sind ebenfalls zugelassen.<sup>37</sup> Um das umfassende Problem der fehlenden persönlichen Dokumentation in den Griff zu bekommen, haben antragstellende Personen seit Dezember 2004 die Möglichkeit, bei den lokalen Zivilstandsämtern *UNMIK*-Geburtsurkunden für Erwachsene nachzubestellen oder einen Identitätsbeweis durch den

<sup>31</sup> Vgl. Vgl. E-Mail-Auskunft von UNMIK Border Police an die SFH vom 19.12.2006

<sup>32</sup> Aufgrund der Unmöglichkeit, UNMIK-Dokumente aus dem Ausland anzufordern, und der Tatsache, dass zahlreiche Kosovaren zu einem Zeitpunkt geflüchtet sind, als die UNMIK im Kosovo noch gar nicht im Einsatz war, gehört ein beträchtlicher Teil der von einer Rückkehr betroffenen Kosovaren zu dieser Personenkategorie.

<sup>33</sup> Vgl. E-Mail-Auskunft von UNMIK Border Police an die SFH vom 19.12.2006.

<sup>34</sup> Vgl. UNMIK Regulation No. 2005/16, a.a.O., Art. 10 und 22.

<sup>35</sup> Vgl. UNMIK Regulation No. 2005/16, a.a.O., Art. 7; UNMIK, New Regulation, a.a.O.

<sup>36</sup> Vgl. UNMIK Regulation No. 2000/13 on the Central Civil Registry, a.a.O., Art. 3 a) und d).

<sup>37</sup> Vgl. UNMIK Administrative Direction No. 2003/20 Implementing Unmik Regulation No. 2000/18 on Travel Documents, 07.08.2003, Annex, Quelle: [http://www.unmikonline.org/regulations/admdirect/2003/ADE2003\\_20.pdf](http://www.unmikonline.org/regulations/admdirect/2003/ADE2003_20.pdf). In diesem Anhang sind sämtliche persönlichen Dokumente aufgelistet, welche die UNMIK zur Prüfung der Identität und Anspruchsberechtigung im Rahmen eines Registrierungsgebührens zulässt.

Beizug zweier Augenzeugen zu erbringen. Letztere müssen allerdings als *Habitual Residents* registriert sein.<sup>38</sup>

Nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren können auch ausländische Ehepartner *Habitual Residents* werden. In diese Fünfjahresfrist wird auch der Zeitraum vor der Flucht eingerechnet, d.h. wenn das Ehepaar früher schon im Kosovo seinen gemeinsamen Wohnsitz hatte. Bei einer fluchtbedingten Ausreise kann zudem ausnahmsweise vom zeitlichen Erfordernis von fünf ununterbrochenen Jahren abgesehen werden. Bei Ablehnung von Registrierungsgesuchen besteht die Möglichkeit, schriftlich an eine Rekurskommission zu gelangen.<sup>39</sup>

*Habitual Residents* haben ein Anrecht darauf, von den UNMIK-Behörden eine *Identity Card* und ein *Travel Document* ausgestellt zu bekommen. Das *Travel Document* ist jeweils zwei Jahre gültig. Eine Verlängerung kostet 15 Euro, eine Erneuerung oder ein Duplikat 31 Euro.<sup>40</sup>

### 2.2.3 Einbürgerung

Solange die Statusfrage nicht endgültig geklärt ist, bleibt die Provinz Kosovo rechtlich gesehen ein Teil Serbiens und deren Bewohner folglich serbische Staatsangehörige. Es kann daher derzeit keine kosovarische Staatsbürgerschaft erworben werden.

Angesichts der Unklarheit bezüglich des zukünftigen Status des Kosovo ist nicht gewiss, dass aus dem Kosovo stammenden Personen, geschweige denn ihren ausländischen und nicht-serbischen Ehepartnern, überhaupt serbische Identitäts- und Reisedokumente ausgestellt werden. Die kriegsbedingte Verlegung des Grossteils der kosovarischen Geburts- und Zivilstandsregister nach Serbien, die andauernde Nichtanerkennung von UNMIK-Dokumenten durch die serbischen Behörden sowie der Umstand, dass RückkehrerInnen aus dem Ausland nur eine Registrierung am letzten legalen Wohnsitz möglich ist, sprechen deutlich für die Wahrscheinlichkeit von Schwierigkeiten bei der Einbürgerung. KosovarInnen, die nach Serbien reisen wollen, um sich die zur Ausstellung serbischer Identitäts- und Reisepapiere erforderlichen Dokumente zu beschaffen, könnten von den Grenzbehörden gerade deswegen nicht durchgelassen werden, weil sie nicht über serbische Dokumente verfügen. Die Beschaffung serbischer Dokumente ist damit oft nur über «Dritte», d.h. über den Schwarzmarkt, möglich.<sup>41</sup>

<sup>38</sup> Vgl. UNMIK Press Release, UNMIK Introduces Simpler and More Efficient Rules for Obtaining IDs, 15.12.2004, Quelle: <http://www.unmikonline.org/press/2004/pressr/pr1285.pdf>; Immigration and Refugee Board of Canada, Responses to Information Requests, Serbia and Montenegro: Update to YUG39772.E of 3 September 2002 on the types of identification documents issued by UNMIK to ethnic Albanians in Kosovo, issuing procedures, 23.02.2005, Quelle: <http://www.unhcr.org/home/RSDCOI/42df617f2f.html>. Vgl. auch UNMIK Regulation No. 2000/13, a.a.O., Art. 4 c).

<sup>39</sup> Vgl. UNMIK Regulation No. 2000/13, a.a.O., Art. 3 b) und c), 5, 6, 7; UNMIK Regulation 2000/18 on Travel Documents, 29.03.2000, Art. 1 und 2, Quelle: [http://www.unmikonline.org/regulations/2000/re2000\\_18.htm](http://www.unmikonline.org/regulations/2000/re2000_18.htm).

<sup>40</sup> Vgl. UNMIK Regulation No. 2000/13, a.a.O., Art. 5; UNMIK Regulation 2000/18 on Travel Documents, a.a.O., Art. 1 und 2; UNMIK Administrative Direction No. 2003/20, a.a.O., Art. 2.3, 3.4, 4.5.

<sup>41</sup> Vgl. UNHCR, Analysis of the Situation of Internally Displaced Persons from Kosovo in Serbia and Montenegro: Law and Practice, a.a.O., S. 18-19; Freedom House, A Joint European Vision, Free Movement for Goods and People in Kosovo and Serbia, 2006, S. 25, 29, 31 und 36, Quelle: <http://www.freedomhouse.org/pdf/FinalKSStudy.pdf>; Krenar Gashi, «Investigation: Ex-Policemen Run Kosovo Passport Scam», in *Balkan Insight*, 01.12.2006, Quelle: <http://kosovo.birn.eu.com/en/1/70/1786/>

## 2.3 Mazedonien

### 2.3.1 Einreise

Der mazedonische Staat sieht für Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro keine Visumspflicht vor, wenn der Aufenthalt nicht mehr als 90 Tage, im Falle Serbiens und Montenegros 60 Tage, dauert. Berechtigt zu einem visumsfreien Aufenthalt ist, wer über einen gültigen Reisepass verfügt. Das Erfordernis eines Reisepasses gilt gleichermassen für die Kinder, unabhängig davon, ob sie über einen eigenen Reisepass verfügen oder im Pass der Mutter oder des Vaters aufgeführt sind.<sup>42</sup> Leute aus dem Kosovo können visumsfrei nach Mazedonien einreisen, sofern sie im Besitz eines *Travel Document* der UNMIK sind.<sup>43</sup>

Ausländischen EhepartnerInnen von mazedonischen Staatsangehörigen kann, wenn diese mit der Absicht dauerhafter Wohnsitznahme nach Mazedonien einreisen, ein Einwanderungsvisum ausgestellt werden. Für enge Verwandte der einwanderungsberechtigten ausländischen Person, in dem Fall auch für die Kinder derselben, gilt dieselbe Regelung.<sup>44</sup> Voraussetzung für ein Einwanderungsvisum ist neben einem gültigen Reisepass auch der Ehebeweis in Form einer Heiratsurkunde und für die Kinder ein Auszug aus dem Geburtenregister. Wurde die Ehe im Ausland geschlossen und die Kinder daselbst geboren, ist ein dafür vorgesehene internationales Formular oder eine gerichtlich autorisierte Übersetzung erforderlich.<sup>45</sup>

Von 1. April 2007 an soll das am 31. März 2006 bereits in Kraft getretene neue Ausländergesetz angewendet werden. In Bezug auf die Einreisebestimmungen finden sich darin einige Neuerungen:

Ausländische Personen sollen nun schon vor ihrer Einreise Dokumente vorlegen, die beweisen, dass sie zu einem bestimmten Zweck einreisen wollen und über eine Reiseversicherung sowie genügend finanzielle Eigenmittel während ihres Aufenthalts verfügen. Bargeld, Kreditkarten, Reisegutscheine, Quittungen bezahlter Reisekosten, Flugbillette, unterzeichnete Garantie- beziehungsweise Einladungsbriefe mazedonischer Staatsangehöriger sowie Heiratsurkunden werden als Beweismittel akzeptiert.<sup>46</sup>

Ausländische EhepartnerInnen und ihre Kinder können zum Zweck der Familienzusammenführung persönlich bei einer mazedonischen Auslandsvertretung ein *Long-*

---

<sup>42</sup> Vgl. Former Yugoslav Republic of Macedonia, Ministry of Foreign Affairs, Visa Regime of the Republic of Macedonia, S. 4 und 6, Quelle: <http://www.mfa.gov.mk/upload/dokumenti/VizenRezim2003.doc>; E-Mail-Auskunft von OSCE Spillover Monitor Mission to Skopje an die SFH vom 29.09.2006; E-Mail-Auskunft von UNHCR Skopje an die SFH vom 29.09.2006; E-Mail-Auskunft von OSCE Spillover Monitor Mission to Skopje an die SFH vom 21.09.2006; Vgl. ferner Former Yugoslav Republic of Macedonia, Act on Movement and Residence of Aliens, 08.06.1992, Art. 12 (offizielle Übersetzung), Quelle: <http://www.legislationline.org/legislation.php?tid=129&lid=2204&less=false>; Gesprächsnotiz zur Telefonauskunft der Mazedonischen Botschaft in Bern an die SFH vom 25.09.2006.

<sup>43</sup> Vgl. Krenar Gashi, a.a.O.

<sup>44</sup> Vgl. Former Yugoslav Republic of Macedonia, Act on Movement and Residence of Aliens, a.a.O., Art. 9.

<sup>45</sup> Vgl. E-Mail-Auskunft von UNHCR, a.a.O.. Vgl. auch die Anleitung zur Erlangung der mazedonischen Staatsbürgerschaft, welche das mazedonische Innenministerium mit dem UNHCR in Mazedonien ausgearbeitet hat, Republic of Macedonia, Ministry of Internal Affairs, What is Citizenship?, 2006, S. 13.

<sup>46</sup> Vgl. Republic of Macedonia, Ministry of Internal Affairs, Law on Foreigners, 31.03.2006, Art. 11-15, Quelle: <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/rsd/rsddocview.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=44b2668a4>



*stay Visa* anfordern, das sechs Monate Gültigkeit hat und zu einer einmaligen Einreise mit einem Aufenthalt von maximal 30 Tagen berechtigt. Ein solches Visum wird ausgestellt, wenn die ausländische Person gleichzeitig mit dem Visumsgesuch einen Antrag zur Erteilung einer temporären Aufenthaltserlaubnis einreicht und ihr Reisepass mindestens drei Monate über das Datum der Gesuchstellung hinaus gültig ist. Personen, die mit einem solchen Visum einreisen, müssen sich spätestens fünf Tage nach der Einreise beim zuständigen Amt des Innenministeriums melden. Dieses soll innerhalb der nächsten 25 Tage der meldepflichtigen Person eine temporäre Aufenthaltserlaubnis erteilen. Das *Longstay Visa* kann nur einmal für 30 Tage verlängert werden. Gegen ablehnende Entscheide kann innerhalb von acht Tagen rekuriert werden. Die Beschwerdeinstanz eröffnet ihren Entscheid innerhalb von 15 Tagen. Bei negativem Ausgang des Verfahrens ist eine erneute Beschwerde an ein Verwaltungsgericht möglich.<sup>47</sup>

### 2.3.2 Aufenthalt

Nach dem Gesetz von 1992 besteht ein Anspruch auf Verlängerung des Aufenthalts beziehungsweise auf Erteilung einer **temporären oder dauerhaften Aufenthaltserlaubnis**<sup>48</sup> nach Ablauf des Visums unter folgenden Voraussetzungen: Aus- und Weiterbildung, medizinische Behandlung, Ausübung gewisser beruflicher Tätigkeiten, Eheschliessung mit einem mazedonischen Staatsangehörigen, Arbeit, Besitz von Grundeigentum auf mazedonischem Staatsgebiet oder andere berechtigte Gründe. Nebst dem Vorliegen einer dieser Voraussetzungen, welche die antragstellende Person zu beweisen hat, gilt nach wie vor das auch zur Erteilung eines Visums vorgeschriebene Erfordernis eines zum Zeitpunkt des Gesuchs gültigen Reisepasses.<sup>49</sup>

Eine temporäre Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer von maximal einem Jahr erteilt und kann jeweils für die Dauer von maximal einem Jahr vor Ablauf der Frist der gegenwärtigen Bewilligung verlängert werden. Nach einem dreijährigen legalen Aufenthalt ohne Unterbrechung kann eine ausländische Person, sofern sie eine der im obigen Abschnitt dargestellten Voraussetzungen immer noch erfüllt, eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis verlangen. Die Bestimmungen zur Erlangung von Aufenthaltserlaubnissen sind gleichermassen auf die minderjährigen Kinder der ausländischen Person anwendbar. Alle Gesuche um Aufenthaltserlaubnissen sind an das Innenministerium zu richten.<sup>50</sup> Ausländische Ehepartner müssen dem Gesuch eine Heiratsurkunde beilegen, die – falls die Ehe im Ausland geschlossen wurde – auf

<sup>47</sup> Vgl. Republic of Macedonia, Ministry of Internal Affairs, Law on Foreigners, a.a.O., Art. 24, 34, 37, 38, 40, 42.

<sup>48</sup> Die gemäss «Legislationline» offizielle Übersetzung des «Act on Movement and Residence of Aliens» erwähnt in Artikel 20 eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis, während die uns von der IOM Skopje und der OSCE Mission in Skopje zur Verfügung gestellten Übersetzungen von einer temporären Aufenthaltserlaubnis sprechen, vgl. E-Mail-Auskunft von IOM Skopje an die SFH vom 27.09.2006; E-Mail-Auskunft von OSCE, a.a.O.

<sup>49</sup> Vgl. Former Yugoslav Republic of Macedonia, Act on Movement and Residence of Aliens, a.a.O., Art. 20 und 25; vgl. E-Mail-Auskunft von IOM, a.a.O.; E-Mail-Auskunft von OSCE, a.a.O.

<sup>50</sup> Vgl. Former Yugoslav Republic of Macedonia, Act on Movement and Residence of Aliens, a.a.O., Art. 20 bis 30; Immigration and Refugee Board of Canada, Responses to Information Requests, Macedonia, 06.05.2002, Quelle: <http://www.unhcr.org/home/RSDCOI/3df4be6710.html>; United Nations, International Covenant on Civil and Political Rights, Human Rights Committee, Initial Reports of States parties due in 1992, 18.05.1998, Art. 12, Kap. 243 und 244, Quelle: [http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/43406af8cbfd2159802566430057ce7d?Opendocument](http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/43406af8cbfd2159802566430057ce7d?Opendocument). E-Mail-Auskunft von IOM, a.a.O.; E-Mail-Auskunft von OSCE, a.a.O.

einem dafür vorgesehenen internationalen Formular oder in Form einer gerichtlich autorisierten Übersetzung ausgefertigt sein muss.<sup>51</sup>

Die **Gesetzesrevision im Bereich des Ausländerrechts**, welche ab 1. April 2007 umgesetzt werden soll, fordert als Aufenthaltszweck nicht mehr die Ehe sondern lediglich die **Familienzusammenführung**. Wenn die antragstellende Person im Besitz eines Reisedokuments ist, das mindestens drei Monate über das Datum der Gestuchstellung hinaus Gültigkeit hat, und sie beweisen kann, dass sie finanziell abgesichert ist, eine Unterkunft hat und über eine Krankenversicherung verfügt, kann ihr und ihren minderjährigen Kindern, die ebenfalls gültige Reisedokumente und Geburtsurkunden benötigen, eine **temporäre Aufenthaltsbewilligung** von maximal einem Jahr erteilt werden. Diese kann spätestens 30 Tage vor Ablauf jeweils um ein Jahr verlängert werden. Nach fünfjährigem legalem Aufenthalt kann eine **dauerhafte Aufenthaltsbewilligung** beantragt werden, wenn der Aufenthalt weiterhin dem Zweck der Familieneinheit dient. Die ausländische Person darf indes in einem Zeitraum von fünf Jahren vor dem Antrag zur Erteilung einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis nie länger als sechs aufeinanderfolgende Monate und nicht mehr als zehn Monate insgesamt ausserhalb des mazedonischen Staatsgebietes verbracht haben. Gleichermassen sollen enge Familienangehörige, d.h. Kinder, von dauerhaft aufenthaltsberechtigten ausländischen Personen zum Zweck der Familieneinheit einen dauerhaften Aufenthaltsstatus beantragen können.<sup>52</sup>

Aufenthaltsgesuche aus dem Ausland können persönlich über eine mazedonische Auslandsvertretung eingereicht werden. Gegen ablehnende Entscheide kann innerhalb von acht Tagen rekurriert werden. Die Beschwerdeinstanz eröffnet ihren Entscheid innerhalb von 30 Tagen. Bei negativem Ausgang des Verfahrens ist eine erneute Beschwerde an ein Verwaltungsgericht möglich.<sup>53</sup>

### 2.3.3 Einbürgerung

Eine ausländische Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, mindestens acht Jahre auf der Grundlage einer legalen dauerhaften Aufenthaltsbewilligung in Mazedonien gelebt hat, über ausreichend finanzielle Eigenmittel verfügt und mazedonisch spricht, kann **eingebürgert** werden.<sup>54</sup>

**Ausländische EhepartnerInnen** können nach dreijähriger Ehe mit einer Person mazedonischer Staatsangehörigkeit und nach einjährigem legalem Aufenthalt eingebürgert werden. In diesem Fall sind die Beherrschung der mazedonischen Sprache sowie der Verzicht beziehungsweise der Verlust der Staatsbürgerschaft des Herkunftslandes nicht erforderlich. Bei entsprechender Erwähnung auf dem Einbürgerungsgesuch werden auch automatisch die Kinder der ausländischen Person bezie-

<sup>51</sup> Vgl. E-Mail-Auskunft von OSCE Spillover Monitor Mission to Skopje an die SFH vom 17.10.2006; E-Mail-Auskunft von UNHCR Skopje an die SFH vom 17.10.2006.

<sup>52</sup> Vgl. Republic of Macedonia, Ministry of Internal Affairs, Law on Foreigners, a.a.O., Art. 48-50, 52, 72, 77, 87-89; E-Mail-Auskunft von OSCE, a.a.O.

<sup>53</sup> Vgl. Republic of Macedonia, Ministry of Internal Affairs, Law on Foreigners, a.a.O., Art. 51, 53, 90.

<sup>54</sup> Vgl. Former Yugoslav Republic of Macedonia, Act on Citizenship, 03.11.1992, Art. 4, 5, 7 und 9 (inoffizielle Übersetzung), Quelle: <http://www.legislationline.org/legislation.php?tid=11&lid=2197&less=false>; Former Yugoslav Republic of Macedonia, Law for Amending and Supplementing the Law on Citizenship, a.a.O., Art. 3; E-Mail-Auskunft von OSCE, a.a.O.; E-Mail-Auskunft vom Helsinki Committee, a.a.O.; E-Mail-Auskunft von IOM, a.a.O.; E-Mail-Auskunft von UNHCR, a.a.O.; Republic of Macedonia, Ministry of Internal Affairs, What is Citizenship?, 2006.

hungsweise des ausländischen Ehepartners ins mazedonische Bürgerrecht aufgenommen. Die Einbürgerung kostet insgesamt 100 Euro, wovon 20 Euro im Voraus und 80 Euro nach dem Erhalt der mazedonischen Staatsbürgerschaft zu bezahlen sind.<sup>55</sup>

Auf mazedonischem Staatsterritorium geborene **Kinder** erwerben die Staatsbürgerschaft, wenn zum Zeitpunkt der Geburt mindestens ein Elternteil mazedonischer Staatsbürger war. Kinder, die im Ausland geboren wurden und nur einen Elternteil mit mazedonischer Staatsbürgerschaft haben, erhalten die mazedonische Staatsbürgerschaft aufgrund der Herkunft. Dazu müssen der mazedonische Elternteil vor dem 18. Geburtstag der Kinder ein Gesuch zur Eintragung der Kinder ins Geburten- und Bürgerregister seines/ihres Wohnsitzortes einreichen oder die Kinder vor ihrem 18. Geburtstag mit den Eltern zur dauerhaften Wohnsitznahme nach Mazedonien zurückkehren. Eine Ehe der beiden Elternteile wird nicht vorausgesetzt. Falls sich ein mazedonischer Elternteil im Ausland befindet, kann die Registrierung der mazedonischen Staatsbürgerschaft der Kinder über die nächstgelegene mazedonische Auslandsvertretung veranlasst werden. Ansonsten erfolgt sie persönlich bei der Zweigstelle des Innenministeriums am Wohnsitz des mazedonischen Elternteiles. Für die Registrierung der Staatsbürgerschaft der Kinder aus dem Ausland sind dem Gesuch folgende Dokumente beizulegen: Auszüge aus dem schweizerischen Geburtenregister, Reisepass des mazedonischen Elternteiles, Reisepass oder Identitätsausweis des ausländischen Ehepartners, Geburtsregisterauszug des ausländischen Ehepartners (nicht älter als sechs Monate) sowie dessen schriftliches Einverständnis. Das Verfahren ist kostenlos.<sup>56</sup>

## 2.4 Montenegro

### 2.4.1 Einreise

Am 21. Mai 2006 hat sich die Bevölkerung Montenegros in einer Volksabstimmung mit einer Mehrheit von 55,5 Prozent für die Unabhängigkeit von Serbien und Montenegro entschieden. Da der Aufbau montenegrinischer Konsular- und Botschaftsdienste aber noch in der Planungsphase steht, wird die Vertretung Montenegros im Ausland vorübergehend von den serbischen Behörden wahrgenommen. Einschlägige montenegrinische Gesetze – sofern sie ausgearbeitet und in Kraft sind – werden aus diesem Grund nur bedingt von den serbischen Auslandsvertretungen angewendet. Es gilt im Wesentlichen die alte serbisch-montenegrinische Gesetzgebung. Eine Vereinbarung zwischen den Aussenministerien der beiden Staaten über konsularische Dienste betreffend Staatsangehörige Montenegros wird zur Zeit ausgehandelt. Bis diese vorliegt, erfolgt die rechtliche Behandlung konsularischer Angelegenheiten vorwiegend fallbezogen. Sie bleibt daher relativ unübersichtlich. Klar ist in Bezug auf die Schweiz lediglich, dass für Einreise, Erteilung von Visa und Beschaffung von persönlichen Dokumenten aus dem Ausland bis auf Weiteres das serbische Generalkonsulat in Zürich zuständig ist.<sup>57</sup>

Bosnisch-herzegowinische und mazedonische Staatsangehörige, die ohne gültigen Reisepass, aber mit einem gültigen, in ihrem Herkunftsland offiziell anerkannten

<sup>55</sup> Vgl. Anm. 54.

<sup>56</sup> Vgl. Anm. 54; E-Mail-Auskunft von OSCE, a.a.O., 17.10.2006; E-Mail-Auskunft von UNHCR, a.a.O., 17.10.2006.

<sup>57</sup> Vgl. schriftliche Auskunft des Generalkonsulats der Republik Serbien an die SFH vom 13.11.2006.



Identitätsausweis einreisen und beim Grenzübergang einen kostenfreien<sup>58</sup> *Tourist Pass* ausgestellt bekommen, können sich 30 Tage lang legal in Montenegro aufhalten. Finanzielle Eigenständigkeit oder Hilfe durch Freunde oder Familienmitglieder während des Aufenthalts sind Voraussetzungen für die Einreise. Als Beweise gelten Kreditkarten, Quittungsbelege bezahlter Reiseleistungen, Rückkehrtickets, Einladungsbriefe, etc.<sup>59</sup>

## 2.4.2 Aufenthalt

Die montenegrinischen Gesetzesbestimmungen zur Regelung des Aufenthalts von AusländerInnen sind seit Dezember 2004 in Revision. Parallel dazu wurde bis vor kurzem auf Unionsebene zwischen den Republiken Serbien und Montenegro ein EU-konformes **Ausländergesetz** erarbeitet, das u.a. die Visumsregelungen harmonisieren und noch vor den entsprechenden Gesetzen auf Republiksebene in Kraft treten sollte. Die Unabhängigkeitserklärung hat das gemeinsame Vorhaben beendet, gleichzeitig jedoch die Revision und Inkraftsetzung neuer Ausländergesetze auf Ebene des serbischen und montenegrinischen Staates verzögert. Ähnlich wie bei den Einreiseregulungen, die im Einzelnen geringfügige, auf die einschlägigen Regelungen auf Republiksebene zurückzuführende Abweichungen aufweisen, richtet sich der Aufenthalt von Ausländern in Montenegro hauptsächlich noch nach den alten serbisch-montenegrinischen Bestimmungen.<sup>60</sup>

Nach Montenegro einreisende AusländerInnen müssen innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise bei der zuständigen Behörde zwecks Meldung des Wohnsitzwechsels beziehungsweise der neuen Adresse vorstellig werden. Um eine **temporäre Aufenthaltserlaubnis** auf der Grundlage eines ehelichen Zusammenlebens zu beantragen, muss ein Gesuch mit folgenden Dokumenten an das Amt für innere Angelegenheiten des gemeldeten Wohnsitzortes gestellt werden: Gültiger Reisepass, korrekt und vollständig ausgefülltes Gesuchsformular, schriftliche Wohnsitzbescheinigung, zwei Fotos, Auszug aus dem Eheregistereintrag (nicht älter als sechs Monate) und ein Dokument, welches die ausreichenden finanziellen Eigenmittel der Familie bekräftigt (Lohnausweis, etc.). Für im Ausland geborene Kinder, deren montenegrinische Staatsbürgerschaft noch nicht registriert ist, sind Auszüge aus dem Geburtenregister (ausgestellt auf einem internationalen Formular oder in einer gerichtlich autorisierten Übersetzung) erforderlich. Das Verfahren zur Erteilung einer temporären Aufenthaltserlaubnis dauert in der Regel 15 Tage.<sup>61</sup> Die Bewilligung wird für die

<sup>58</sup> Vgl. Grupa 484, Towards the white Schengen list, 2006, S. 19, Quelle: [http://www.grupa484.org.yu/file\\_download/18](http://www.grupa484.org.yu/file_download/18).

<sup>59</sup> Vgl. Republic of Montenegro, Ministry of Foreign Affairs, Information on terms under which foreigners can enter and stay in the Republic of Montenegro, 24.08.2004, Quelle: <http://www.vlada.cg.yu/eng/mininos/vijesti.php?akcija=vijesti&id=4326>; Republic of Serbia, Ministry of Foreign Affairs, Consular Affairs, Visas Regime, Decision on the Abolishment of the Visas for the Entry and Stay in the Serbia and Montenegro for Citizens of Certain Countries, 31.05.2003, Quelle: [http://www.mfa.gov.yu/Visas/f\\_without\\_visa.htm](http://www.mfa.gov.yu/Visas/f_without_visa.htm); Serbia and Montenegro, Council of Ministers, Initial Report on the Implementation of the International Covenant on Civil and Political Rights in the Federal republic of Yugoslavia for the Period 1990-2002, S. 55, Kap. 356, Quelle: [http://www.humanrights.gov.yu/files/doc/lzvestaj\\_English.doc](http://www.humanrights.gov.yu/files/doc/lzvestaj_English.doc); E-Mail-Auskunft von Grupa 484, a.a.O.; E-Mail-Auskunft von UNHCR sub-office Montenegro an die SFH vom 02.10.2006.

<sup>60</sup> Vgl. schriftliche Auskunft des Generalkonsulats der Republik Serbien, a.a.O.; Vlado Ljubojevic, «Current Issues in Reforming the Visa System in Serbia and Montenegro», in *Institute of International Politics and Economics*, a.a.O., S. 86.

<sup>61</sup> Vgl. Republic of Serbia, Ministry of Foreign Affairs, Consular Affairs, Visas Regime, Procedure for the Registration of Foreigners and Granting Permission to Stay Temporarily in Serbia and Montenegro, Quelle: [http://www.mfa.gov.yu/Visas/registration\\_of\\_foreigners.htm](http://www.mfa.gov.yu/Visas/registration_of_foreigners.htm).

Dauer eines Jahres erteilt, muss aber alle drei Monate persönlich bei der lokalen Polizeistation des Aufenthaltsortes verlängert werden. Für die ersten drei Monate werden 80 Euro verrechnet und für alle weiteren drei Monate 20 Euro.<sup>62</sup> Nach einjährigem legalem Aufenthalt kann der ausländische Ehepartner seine temporäre Aufenthaltsbewilligung in eine dauerhafte Niederlassungserlaubnis umwandeln.<sup>63</sup>

### 2.4.3 Einbürgerung

Nach Annahme der neuen serbisch-montenegrinischen Unionsverfassung im Februar 2003 wurde die Regelungs- und Verwaltungskompetenz im Bereich der Staatsbürgerschaft von Unionsebene auf die Innenministerien der beiden Republiken transferiert. Damit erhielt die montenegrinische Republikbürgerschaft Vorrang gegenüber der Unionsbürgerschaft. Wegen Rechtsstreitigkeiten mit der Föderation hat die Republik Montenegro aber in der Praxis das montenegrinische Staatsbürgerschaftsgesetz von 1999 bis zu seiner Unabhängigkeit 2006 nicht umgesetzt. Im Jahr 2001 unterbrach das montenegrinische Innenministerium sogar sämtliche Einbürgerungsverfahren. Da die administrative Behandlung staatsbürgerschaftlicher Anliegen aus dem Ausland zudem weiterhin den konsularischen Diensten Serbiens obliegt, ist unklar, ob und wie diese das ehemalige serbisch-montenegrinische beziehungsweise jugoslawische Staatsbürgerschaftsgesetz von 1996 oder dasjenige der Republik beziehungsweise des Staates Montenegro von 1999 anwenden. Wie bereits erwähnt, steht eine einschlägige Vereinbarung der beiden Staaten immer noch aus.<sup>64</sup> Nachfolgende Ausführungen, soweit sie sich auf allgemeine gesetzliche Kriterien zur Erlangung der montenegrinischen Staatsbürgerschaft beziehen, stützen sich auf das montenegrinische Gesetz von 1999. Für die Regelung staatsbürgerlicher Fragen aus dem Ausland – insbesondere hinsichtlich Gebühren, Verfahren und erforderlichen persönlichen Dokumenten – wird auf die Informationen des serbischen Ausussenministeriums und der serbischen Auslandsvertretungen abgestellt.

Eine ausländische Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat und **mindestens zehn Jahre** auf der Grundlage einer legalen dauerhaften Aufenthaltsberechtigung in Montenegro gelebt hat, kann die montenegrinische Staatsbürgerschaft beantragen, sofern sie oder ihr montenegrinischer Ehepartner über genügend finanzielle Eigenmittel verfügt.<sup>65</sup>

Ausländische Personen, **die mit einer Person montenegrinischer Staatsangehörigkeit verheiratet sind** und die bis zum Zeitpunkt des Gesuchs zur Erlangung der Staatsbürgerschaft mindestens fünf Jahr ununterbrochen auf der Basis einer legalen Aufenthaltsberechtigung in Montenegro residiert haben, können die montenegrini-

<sup>62</sup> Vgl. E-Mail-Auskunft von UNHCR sub-office Montenegro, a.a.O.; UNHCR, Analysis of the Situation of Internally Displaced Persons from Kosovo in Serbia and Montenegro: Law and Practice, a.a.O., S. 24; Grupa 484, Annual Report 2005 on human rights of refugees, internally displaced persons, returnees, asylum seekers and victims of trafficking in Serbia and Montenegro, S. 95, Quelle: <http://www.grupa484.org.yu/english/annual-report-on-human-rights-of-forced-migrants>.

<sup>63</sup> Vgl. Serbia and Montenegro, Council of Ministers, Initial Report, a.a.O., S. 56, Kap. 371; Schriftliche Auskunft des Generalkonsulats der Republik Serbien, a.a.O.; E-Mail-Auskunft an die SFH vom UNHCR Büro in Belgrad vom 26.03.2004.

<sup>64</sup> Vgl. UNHCR, Analysis of the Situation of Internally Displaced Persons from Kosovo in Serbia and Montenegro: Law and Practice, a.a.O., S. 16; Schriftliche Auskunft des Generalkonsulats der Republik Serbien, a.a.O..

<sup>65</sup> Vgl. Republic of Montenegro, Law on Citizenship, 01.11.1999, Art. 9, Quelle: <http://www.legislationline.org/legislation.php?tid=11&lid=6238&less=false>; Grupa 484, Annual Report 2005 on human rights of refugees, a.a.O., S. 124.

sche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung erlangen. Falls die Ehe im Ausland geschlossen wurde, muss diese in Montenegro zuvor registriert werden. Die Ehebescheinigung hat auf einem zu diesem Zweck international anerkannten Formular oder in einer gerichtlich autorisierten Übersetzung zu erfolgen.<sup>66</sup> Der Auszug darf höchstens sechs Monate alt sein. Dem Gesuch zur Registrierung der Ehe muss ferner ein gültiger Reisepass und ein Staatsbürgerschaftsnachweis des montenegrinischen Ehepartners sowie ein Identitätsausweis des ausländischen Ehepartners beigelegt werden. Die Registrierung kann aus der Schweiz über das serbische Konsulat in Zürich veranlasst werden. Die Gebühr beträgt 56 Schweizer Franken.<sup>67</sup>

**Auf montenegrinischem Staatsterritorium geborene Kinder** erwerben die Staatsbürgerschaft, wenn zum Zeitpunkt der Geburt mindestens ein Elternteil montenegrinischer Staatsbürger war. Im Ausland geborene Kinder mit nur einem montenegrinischen Elternteil erhalten die Staatsbürgerschaft aufgrund der Herkunft, sofern die Eltern dies in gegenseitigem Einvernehmen wünschen. Das Gesetz setzt in diesem Fall eine Heirat der beiden nicht voraus.<sup>68</sup> Bevor die im Ausland geborenen Kinder die montenegrinische Staatsbürgerschaft beantragen können, muss ihre Geburt registriert werden; von der Schweiz aus über die serbische Auslandsvertretung. Dem Registrierungsgesuch müssen folgende Dokumente beigelegt werden: vollständig und korrekt ausgefülltes Geburtenregistrierungsformular, Auszug aus dem Geburtenregister (ausgestellt auf einem internationalen Formular oder in einer gerichtlich autorisierten Übersetzung), der nicht älter als sechs Monate ist, Staatsbürgerschaftsbeweis des montenegrinischen Elternteiles. Bei der persönlichen Einreichung des Gesuchs bei der serbischen Auslandsvertretung muss der montenegrinische Elternteil zudem einen gültigen Reisepass vorweisen (blauer Reisepass). Sind die Eltern verheiratet, muss diese Ehe registriert worden sein, bevor eine Registrierung der Kinder möglich ist. Die Geburtenregistrierung kostet 65 Schweizer Franken. Für die Feststellung der Staatsbürgerschaft der Kinder aufgrund ihrer Herkunft ist dem Antrag zusätzlich ein Staatsbürgerschaftsbeweis des ausländischen Elternteiles, eine ausländische Wohnsitzbescheinigung sowie ein Beweisstück beizufügen, dass die Kinder nicht bereits am Herkunftsort des ausländischen Elternteiles im Bürgerregister eingetragen sind. Dieses Feststellungsverfahren kostet 169 Schweizer Franken. Die Kosten für die Ausstellung eines Reisepasses für Kinder betragen 96 Schweizer Franken. Der Eintrag der Kinder in den Pass des montenegrinischen Elternteiles kostet 63 Schweizer Franken.<sup>69</sup>

Seit Februar 2005 liegt ein Entwurf zur Revision des Staatsbürgerschaftsgesetzes vor. Zusätzlich zur fünfjährigen legalen Residenzpflicht ausländischer Ehepartner fordert dieser eine Heiratsdauer von mindestens drei Jahren, bevor der Erwerb der Staatsbürgerschaft beantragt werden kann. Angesichts der durch die Abspaltung von

---

<sup>66</sup> Vgl. Gesprächsnotiz zur Telefonauskunft des serbischen Konsulats in Zürich an die SFH vom 05.10.2006.

<sup>67</sup> Vgl. Embassy of the Republic of Serbia – Bern, Consular Affairs, Registration of Marriage, Quelle: <http://www.yuamb.ch/?lang=EN&sctn=3.2>; Generalkonsulat der Republik Serbien in Zürich, Quelle: [http://konzulat.ch/cenovnik\\_usluga.php](http://konzulat.ch/cenovnik_usluga.php); Schriftliche Auskunft des Generalkonsulats der Republik Serbien, a.a.O..

<sup>68</sup> Vgl. Republic of Montenegro, Law on Citizenship, 01.11.1999, Art. 3 und 4, Quelle: <http://www.legislationline.org/legislation.php?tid=11&lid=6238&less=false>.

<sup>69</sup> Vgl. Embassy of the Republic of Serbia – Bern, Consular Affairs, Registering a Child-birth/Citizenship, a.a.O.; Generalkonsulat der Republik Serbien in Zürich, a.a.O.

Serbien veränderten Ausgangslage ist es fraglich, ob der Entwurf in seiner gegenwärtigen Form in Kraft treten wird. Auch der Zeitpunkt der Inkraftsetzung ist ungewiss.<sup>70</sup>

## 2.5 Serbien

### 2.5.1 Einreise

Staatsangehörige Bosnien-Herzegowinas können mit einem gültigen Identitätsausweis visumsfrei nach Serbien einreisen und sind bis zu 90 Tagen aufenthaltsberechtigt.<sup>71</sup> Mazedonischen Staatsangehörigen steht eine visumsfreie Einreise mit einem Aufenthalt bis zu 60 Tagen offen, allerdings nur mit einem gültigen Reisepass.<sup>72</sup> Finanzielle Eigenständigkeit oder Hilfe durch Freunde oder Familienmitglieder während des Aufenthalts sind Voraussetzungen für die Einreise. Als Beweise gelten Kreditkarten, Quittungsbelege bezahlter Reiseleistungen, Rückkehrtickets, Einladungsbriefe, etc..<sup>73</sup>

Für montenegrinische Staatsangehörige hat sich noch nichts geändert. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für SerblInnen.

### 2.5.2 Aufenthalt

Das Vorhaben, auf Föderationsebene ein EU-konformes Ausländergesetz zu schaffen, ist durch die Abspaltung Montenegros von der serbisch-montenegrinischen Union vereitelt worden. Der Gesetzesentwurf auf Unionsstufe soll mit einigen Änderungen in das serbische Staatsrecht übernommen werden. Inhalt der Änderungen und Zeitpunkt der Inkraftsetzung sind nicht bekannt. Es gelten somit weiterhin die alten serbisch-montenegrinischen Bestimmungen beziehungsweise die Regelungen der nach wie vor gültigen und entsprechenden Gesetze auf Republiksebene.<sup>74</sup>

Nach Serbien einreisende AusländerInnen müssen innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise bei der zuständigen Behörde zwecks Meldung des Wohnsitzwechsels beziehungsweise der neuen Adresse vorstellig werden. Um eine temporäre Aufenthaltserlaubnis für ein eheliches Zusammenleben zu beantragen, muss ein Gesuch mit folgenden Dokumenten an das Amt für innere Angelegenheiten des gemeldeten Wohnsitzortes gestellt werden: Gültiger Reisepass, korrekt und vollständig ausgefülltes Gesuchsformular, schriftliche Wohnsitzbescheinigung, zwei Fotos, Auszug aus dem Eheregistereintrag (nicht älter als sechs Monate) und ein Dokument, welches die ausreichenden finanziellen Eigenmittel der Familie bekräftigt (Lohnausweis, etc.). Für im Ausland geborene Kinder, deren serbische Staatsbürgerschaft noch nicht registriert ist, sind Auszüge aus dem Geburtenregister (ausgestellt auf einem internationalen Formular oder in einer gerichtlich autorisierten Übersetzung) erforder-

<sup>70</sup> Vgl. Grupa 484, Annual Report 2005 on human rights of refugees, a.a.O., S. 95; Art. 11 des Gesetzesentwurfs vom 28.02.2005. Der Text wurde der SFH vom serbischen Generalkonsulat in Zürich in serbokroatischer Sprache zur Verfügung gestellt.

<sup>71</sup> Embassy of the Republic of Serbia – Bern, Consular Affairs, Visa Regime, a.a.O; Immigration and Refugee Board of Canada, Responses to Information Requests, Serbia and Montenegro: Update to YUG26544.E of 18 April 1997, 07.02.2005, Quelle: <http://www.unhcr.org/home/RSDCOI/42df61801d.html>.

<sup>72</sup> Embassy of the Republic of Serbia – Bern, Consular Affairs, Visa Regime, a.a.O; Republic of Serbia, Ministry of Foreign Affairs, Consular Affairs, Visas Regime, a.a.O.

<sup>73</sup> Vgl. Serbia and Montenegro, Council of Ministers, Initial Report, a.a.O., S. 56, Kap. 364.

<sup>74</sup> Vgl. Kap. 2.4.2 sowie Anm. 60.

derlich. Das Verfahren zur Erteilung einer temporären Aufenthaltserlaubnis dauert in der Regel 15 Tage. Die Bewilligung wird für die Dauer eines Jahres erteilt, muss aber alle drei Monate persönlich bei der lokalen Polizeistation des Aufenthaltsortes verlängert werden. Nach einjährigem legalem Aufenthalt kann der ausländische Ehepartner seine temporäre Aufenthaltsbewilligung in eine dauerhafte Niederlassungserlaubnis umwandeln.<sup>75</sup>

### 2.5.3 Einbürgerung

Obwohl Serbien ein eigenes, seit Dezember 2004 geltendes Staatsbürgerschaftsgesetz anwendet, das gegenüber den einschlägigen Regelungen auf Unionsebene Vorrang hat, stellen die serbischen Behörden auch nach der Auflösung der Union sowohl im Inland wie auch im Ausland weiterhin jugoslawische beziehungsweise serbisch-montenegrinische Reisepapiere aus.<sup>76</sup> Entsprechend sind Verfahren und Gebühren zur Registrierung von Geburten, Ehen, Staatsangehörigkeiten sowie zur Beschaffung von persönlichen Dokumenten aus dem Ausland für serbische Staatsangehörige und deren Kinder und Ehepartner gleich wie für Staatsangehörige Montenegros.<sup>77</sup> Nachfolgend werden demnach einzig die allgemeinen, auf dem Gesetz vom Dezember 2004 beruhenden Voraussetzungen zum Erwerb der serbischen Staatsbürgerschaft behandelt.

Eine ausländische Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat und mindestens drei Jahre auf der Grundlage einer legalen dauerhaften Aufenthaltsberechtigung in Serbien gelebt hat, kann die serbische Staatsbürgerschaft beantragen. Die ausländische Person muss zudem auf ihre vormalige Staatsbürgerschaft verzichten beziehungsweise diese verlieren. Der Verlust oder der Verzicht der ehemaligen Staatsbürgerschaft wird nicht verlangt, wenn dieser aus Sicht des Heimatstaates der ausländischen Person nicht erlaubt und somit unzumutbar ist. In diesem Fall muss die antragstellende Person eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie den serbischen Staat als ihren Heimatstaat anerkennt.<sup>78</sup> In Serbien geborene ausländische Personen können sich de iure bereits nach zwei Jahren legalen ständigen Wohnsitzes einbürgern lassen.<sup>79</sup>

Ausländische Personen, die mit einer Person serbischer Staatsangehörigkeit mindestens drei Jahre verheiratet und zum Zeitpunkt des Gesuchs in Serbien dauerhaft wohnsitzberechtigt sind, können die serbische Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung erlangen. Der Verzicht beziehungsweise der Verlust der bisherigen Staatsbürgerschaft wird in diesem Fall nicht verlangt. Ausnahme sind bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, die mindestens drei Jahre lang mit einem Staatsangehörigen der Republik Serbien verheiratet sind und im Ausland leben. Diese müssen nicht dauerhaft in Serbien wohnsitzberechtigt sein. In diesem Fall muss neben dem Antrag ein Auszug aus dem Geburtenregister, ein Staatsbürgerschaftsnachweis von Bosnien-Herzegowina, ein Auszug aus dem Eheregister, eine Fotokopie eines bos-

<sup>75</sup> Vgl. Kap. 2.4.2 sowie Anm. 60-63.

<sup>76</sup> Vgl. Krenar Gashi, a.a.O.

<sup>77</sup> Vgl. Kap. 2.4.3 sowie Anm. 64-70.

<sup>78</sup> Vgl. Bill on the Citizenship of the Republic of Serbia, 29.12.2004, Art. 14, Quelle: <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/rsd/rsddocview.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=43de38344>; Vgl. Embassy of the Republic of Serbia – Bern, Consular Affairs, Citizenship, a.a.O.

<sup>79</sup> Vgl. Bill on the Citizenship of the Republic of Serbia, a.a.O., Art. 16.

nisch-herzegowinischen Reisepasses sowie der serbische Staatsbürgerschaftsnachweis des Ehepartners vorgezeigt werden.<sup>80</sup>

In Serbien geborene Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft, wenn zum Zeitpunkt der Geburt mindestens ein Elternteil serbischer Staatsbürger war. Im Ausland geborene Kinder mit nur einem serbischen Elternteil erhalten die Staatsbürgerschaft aufgrund der Herkunft, sofern diese vor ihrem 18. Geburtstag ins Geburten- und Bürgerregister des Wohnsitzortes des serbischen Elternteiles eingetragen werden.<sup>81</sup>

## 3 Praxis der Behörden

### 3.1 Vorbemerkung

Die Quellenlage hat gezeigt, dass es in den untersuchten Staaten Ex-Jugoslawiens weniger die gesetzlichen Regelungen sind, die zurückkehrenden gemischt-nationalen Familien Probleme schaffen. Eine Ausnahme ist Montenegro, wo das Staatsbürgerschaftsgesetz verlangt, dass Einbürgerungskandidaten zehn Jahre lang einen gesetzlichen Aufenthalt haben müssen, um die Staatsbürgerschaft zu erlangen. Da Flüchtlingen und Vertriebenen aber lediglich ein provisorischer Status zugestanden wird, wird ihnen der Erwerb der Staatsbürgerschaft faktisch auf Dauer verweigert.<sup>82</sup>

**Die Schwierigkeiten für RückkehrerInnen liegen eher in der Behördenpraxis.** Diese Probleme sind weitgehend bekannt, auf die Folgen des Krieges, ethnische Teilung und aggressiven Nationalismus zurückzuführen und treffen vor allem RückkehrerInnen, die in eine Minderheitensituation zurückkehren müssen. Gemischtethnische und gemischtnationale Familien sind innerhalb dieser Kategorie immer noch eine in besonderem Masse verletzte Gruppe, weil oft ein Mitglied der Familie, in aller Regel der Elternteil ohne Aufenthaltstatus oder Bürgerrecht, einer Minderheit angehört, deren Anwesenheit nur zu oft unerwünscht ist. Solche Familien sind in einer noch unsichereren Situation als homogene Minderheitenfamilien, da sie seitens beider ethnischer Gruppen, in denen sie Vorfahren haben, Missachtung und Entwertung erfahren können. Sie haben zudem Kinder, die einer nationalistischen Logik zufolge ohne klare nationale oder ethnische Identität sind und nach Bedarf der einen oder anderen Ethnie/Nationalität zugeordnet oder von ihr ausgeschlossen werden können.

In keinem der oben genannten Nachfolgestaaten Jugoslawiens ist seit dem Krieg ein fundamentaler Wandel hin zu einer leistungsfähigen und effizienten Verwaltung eingetreten. Empirisches Material dazu gibt es nicht, doch weisen die meisten Berichte darauf hin, dass fehlende Dokumente, eine schwerfällige Bürokratie, finanzielle Bar-

<sup>80</sup> Vgl. Bill on the Citizenship of the Republic of Serbia, a.a.O., Art. 17; Serbia and Montenegro, Council of Ministers, Initial Report, a.a.O., S. 25, Kap. 144 und 145. Gemäss Angaben auf der Webseite der serbischen Botschaft in Bern muss der ausländische Ehepartner nicht nur dauerhaft wohnsitzberchtigt sein, sondern gestützt auf diese Wohnsitzberechtigung vor dem Einbürgerungsgesuch mindestens drei Jahre in Serbien gelebt haben, vgl. Embassy of the Republic of Serbia – Bern, Consular Affairs, Citizenship, a.a.O.

<sup>81</sup> Vgl. Bill on the Citizenship of the Republic of Serbia, a.a.O., Art. 7 und 9; Serbia and Montenegro, Council of Ministers, Initial Report, a.a.O., S. 25, Kap. 147.

<sup>82</sup> Grupa 484, Annual Report 2005 on human rights of refugees, a.a.O., S. 131.



rieren und Willkür der zuständigen Behörden häufig sind. Sie können als Hindernis bei der Rückkehr einzeln oder zusammen auftreten.

### **3.2 Fehlen von gültigen Dokumenten, bürokratische Hindernisse, Kosten**

Die administrativen Verfahren in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens gelten als kompliziert und zeitraubend und sind eine Herausforderung auch für gebildete und informierte BürgerInnen. Exzessive Warte- oder Verfahrenszeiten, unzureichende personelle und sachliche Ausstattung, sowie schlechte Gehälter der Angestellten können dazu beitragen, die Erlangung von Dokumenten zu einem Geduldspiel werden zu lassen. RückkehrerInnen haben meist nicht sämtliche benötigten Papiere auf sich. Unter ihnen sind Personen, die der Sprache nicht mächtig sind, die die Dokumente verloren haben oder sich überhaupt erstmals registrieren lassen müssen. Sie sind häufig überfordert und riskieren, auf Jahre hinaus ohne die benötigten Dokumente zu bleiben.

Instruktiv ist das folgende Beispiel, das die Schwierigkeiten illustriert, die RückkehrerInnen nach Serbien bei der Beschaffung persönlicher Dokumente zu gewärtigen haben: Oft noch im Besitz eines alten Reisepasses der *Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien*, der als Beweis für die serbische Staatsbürgerschaft nicht zugelassen ist, und eines ebenfalls abgelaufenen Identitätsausweises, dessen Besitz eine Grundbedingung für den Zugang zu Sozialfürsorge, Arbeit, Gesundheitsversicherung und anderen staatlichen Dienstleistungen ist, müssen RückkehrerInnen zunächst einen neuen serbischen Reisepass beantragen. Dazu sind folgende Dokumente erforderlich: Ein alter Identitätsausweis, eine am Geburtsort der RückkehrerIn ausgestellte Geburtsurkunde (nicht älter als sechs Monate), am Geburtsort der Eltern ausgestellte Geburtsurkunden (nicht älter als sechs Monate) oder ein Staatsbürgerschaftsnachweis, eine von den lokalen Polizeibehörden ausgestellte Aufenthalts- beziehungsweise Wohnsitzregistrierung und zwei Fotos. Die Beschaffung all dieser Dokumente kann den gesuchstellenden Personen aus praktischen wie auch finanziellen Gründen schwer fallen. Persönliche Identitäts- und Reisedokumente wurden ihnen auf der Flucht vielfach abgenommen. Geburtsregister sind im Krieg nicht selten zerstört oder nach geographisch abgelegenen Regionen verlegt worden (so sind heute die Register Kosovos in Süd- und Mittelserbien). Liegen solche Dokumente dennoch vor, kann die fehlende Aufenthaltsbewilligung an die Bedingung einer legalen Wohnsitzadresse geknüpft sein. Das Erfordernis des legalen Wohnsitzes ist für RückkehrerInnen ohne ausreichende finanzielle Eigenmittel oder familiäre Unterstützung kaum zu erfüllen. Und schliesslich ist ohne Wohnsitzregistrierung und ohne Staatsbürgerschaftsnachweis mittels eines neuen Reisepasses ein neuer Identitätsausweis nicht zu beschaffen.<sup>83</sup>

Die Geltendmachung des Rechts auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft kann schon daran scheitern, dass das zusätzlich zur jugoslawischen Staatsbürgerschaft verliehene Bürgerrecht einer der sechs Republiken nicht an die Geburt und den le-

<sup>83</sup> Vgl. Danilo Rakic, a.a.O., S. 20-21; International Organization for Migration, Information for Returnees to Serbia and Montenegro, a.a.O., S. 3; Krenar Gashi, a.a.O.; Immigration and Refugee Board of Canada, Responses to Information Requests, Yugoslavia: Update to YUG20146.E of 21 March 1995 on identification documents, 01.12.1996, Quelle: <http://www.unhcr.org/home/RSDCOI/3ae6ac657c.html>; Freedom House, A Joint European Vision, a.a.O., S. 36; Serbia and Montenegro, Council of Ministers, Initial Report, a.a.O., S. 55, Kap. 356.

galen Wohnsitz in derselben geknüpft ist, sondern an das Bürgerrecht eines der Elternteile, meist des Vaters. Zwar ist damit eine Rückkehr an den früheren Wohnort in der Regel nicht ausgeschlossen. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft kann sich indes aufgrund fehlender Einträge in die sogenannte Republikevidenz (Meldeliste) über Jahre hinauszögern. Und trotz umfassender gesetzlicher Massnahmen in den betroffenen Staaten gibt es nach wie vor Tausende von RückkehrInnen, die mangels staatenübergreifender oder im Fall Bosniens föderaler Kooperation in diesem Bereich durch die Maschen des Gesetzes fallen.

Eine Person ohne gültige Dokumente kann verschiedenste Rechte nicht geltend machen. So ermöglichen meist erst die vier wesentlichsten Dokumente (Geburtsurkunde, ID, Heiratsurkunde, Arbeitsheft) den Zugang zur Schulbildung, Wohnsitznachweis, Arbeitsmarkt, sozialen Diensten, Gesundheitsversorgung etc..

Wenn die Beschaffung der notwendigen Dokumente nur über das mehrmalige Zurücklegen weiter und kostenintensiver Distanzen möglich ist, kann sie bereits an den fehlenden Mitteln scheitern. Das führt dazu, dass lange Reisen oft gar nicht angetreten werden. Dass die Kooperation zwischen UNMIK und den serbischen Behörden nicht funktioniert, weil die serbischen Behörden in Belgrad Dokumente der UN-Verwaltung in Kosovo nicht anerkennt, hat im Fall einer älteren Frau bedeutet, drei Mal 150 Kilometer weit zu reisen, um jedes Mal herauszufinden, dass das Dokument nicht bereit war, worauf sie ihr Vorhaben aufgab.<sup>84</sup>

RückkehrerInnen sind nicht selten nach der Wiedereinreise in einer finanziell prekären und marginalen Situation. Um eine **Wohnsitzregistrierung mittelloser Personen** zu verhindern, wird in der Regel ein Beleg für finanzielle Eigenmittel in ausreichender Höhe gefordert. Dieses Kriterium scheint besonders geeignet, unerwünschten ausländischen Personen legale Aufenthaltstitel zu verweigern. Auch die grundsätzlich garantierte Niederlassungsfreiheit heisst nicht, dass nicht mit hinhaltendem Widerstand der zuständigen Behörden zu rechnen ist, sofern Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln zu bestreiten.

Viele **Roma** aus den unterschiedlichen Balkan-Staaten sind **ohne Basis-Dokumente** (Geburtsausweis, ID-Karte), weil sie diese entweder verloren oder nie gehabt haben. Bei Anträgen auf Ausstellung von Ausweisen zum Beispiel in Serbien oder in Bosnien-Herzegowina gibt es besonders bei vertriebenen Roma hohe Ablehnungsquoten. Kinder haben Probleme, Geburtsurkunden zu erhalten, wenn den Eltern persönliche Dokumente oder eine offizielle Adresse fehlen.<sup>85</sup>

\* \* \*

<sup>84</sup> Vgl. UNHCR, The Status of the Croatian Serb Population in Bosnia and Herzegovina: Refugees or Citizens, Mai 2003, S. 2-4, 5-8 und 17, Quelle: <http://www.unhcr.org/publ/RSDLEGAL/3eccfafc2.pdf>; UNHCR, Analysis of the Situation of Internally Displaced Persons from Kosovo in Serbia and Montenegro: Law and Practice, a.a.O., S. 15-25; Grupa 484, Annual Report 2005 on human rights of refugees, a.a.O., S. 95. Gemäss E-Mail-Auskunft von Grupa 484 treffen Erkenntnisse aus obgenannter Studie nicht nur auf Binnenvertriebene sondern auch auf RückkehrerInnen aus dem westlichen Europa grundsätzlich zu, vgl. E-Mail-Auskunft von Grupa 484, a.a.O.

<sup>85</sup> European Roma Rights Centre, 3. 7. 2006, Quelle: <http://www.ohchr.org/english/bodies/hrc/docs/ngos/ERRC.pdf>.